

Zusatzbestimmungen des WHV
zur
DHB-Spielordnung

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 4 SpO

1. Spielgemeinschaften, die aus Vereinen verschiedener Landesverbände oder Kreise gebildet werden, können mit allen der Spielgemeinschaft angehörenden Mannschaften nur einem Kreis in einem Landesverband zugeordnet werden.
2. Umfasst die Jugendspielgemeinschaft nur einzelne Altersklassen, so entscheiden die Landesverbände, für welchen Spielbetrieb in ihrem Verbandsgebiet sie zugelassen werden.
Eine Teilnahme am Spielbetrieb des WHV bzw. DHB ist ausgeschlossen.
3. Nimmt eine Spielgemeinschaft an Qualifikationsspielen für die neue Spielsaison teil und löst sich vor Beginn der neuen Spielsaison auf, so wird das von ihr in der Qualifikation erspielte Klassen- oder Teilnahmerecht für die Stammvereine hinfällig.
4. Ist die Grundlage für ein Weiterbestehen der Spielgemeinschaft entfallen, weil beteiligte Stammvereine sich, ihre Handballabteilung oder einzelne Bereiche aufgelöst haben oder ihren Handballspielbetrieb insgesamt oder in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben, so dass nur ein Stammverein übrig bleibt, so gilt für diesen die Einschränkung nach Ziff. 3 nicht.
5. Genehmigungen und Auflösungen von Spielgemeinschaften sind von den HV in ihren jeweiligen „Amtlichen Mitteilungen“ zu veröffentlichen. Erst danach oder ggf. bei vorheriger schriftlicher Mitteilung wird die Passstelle des WHV die Spielausweise umschreiben.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 7 SpO

1. Anträge zu § 7 Abs. 1 SpO sind unter Verwendung des DHB-Antragsformulars an den zuständigen HV zu richten.
2. Anträge sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr bestimmen die HV jeweils für ihren Bereich.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 9 SpO

1. Die HV können allgemein verbindliche Pausen für den Meisterschaftsspielbetrieb bestimmen.
2. Die Kreise, Bezirke, HV und der WHV können bei besonderen Anlässen Spielverbote aussprechen.
3. Der Spielbetrieb ruht, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
 - Am Karfreitag darf durchgehend ab 05.00 Uhr bis Samstag 06.00 Uhr nicht gespielt werden.
 - Am Volkstrauertag darf erst ab 13.00 Uhr, am Allerheiligentag und am Totensonntag darf erst ab 18.00 Uhr gespielt werden.
4. An gesetzlichen Feiertagen dürfen Meisterschaftsspiele und Pokalspiele nur mit Zustimmung der beteiligten Vereine angesetzt werden. Bei Terminnot können die Präsidien für ihre höchste Spielklasse Spiele auch ohne Zustimmung der Vereine ansetzen.

5. Die Zeit von 24.12. bis einschließlich 01.01. bleibt meisterschafts- und pokalspiel-frei.
6. In den Qualifikationsspielen zur neuen Spielsaison dürfen in der jeweiligen Ju-gend-Altersklasse nur Spieler eingesetzt werden, für die auch im neuen Spieljahr das Jugendspielrecht in dieser Altersklasse besteht.

WHV-Zusatzbestimmungen zu Abschnitt IV (§§ 10 – 17 SpO)

- 1.1 Zuständige Passsstelle für die Erteilung der Spielberechtigung und die Ausstellung des Spelausweises, welcher auch in digitaler Form erstellt werden kann, ist der WHV. Der WHV erstellt bei Spelausweisen in Papierform für Erwachsenenspieler grüne Spelausweise, für Jugendspieler blaue Spelausweise. Ein erteiltes Doppelspielrecht kann nur in einen blauen Jugendspielausweis eingetragen werden oder in einem digitalen Spelausweis abgebildet werden (s. auch WHV-Zusatzbestimmungen zu § 19). Die Spelausweise bleiben Eigentum des WHV. Abweichend hiervon können die HV für die Altersklassen Jugend D und jünger eigene Regelungen treffen.
- 1.2 Für die Erteilung der Spielberechtigung und die Fristwahrung zur Vorlage von Anträgen, Anzeigen und Unterlagen ist das Eingangsdatum bei der WHV-Passsstelle maßgeblich.
- 1.3 Die Spieler einer Spielgemeinschaft bleiben Mitglied in ihrem Stammverein, erhalten jedoch die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. Sofern eine Spielgemeinschaft im Jugendbereich nur für bestimmte Altersklassen gebildet wird, bleibt die Spielberechtigung für den Stammverein in anderen nicht von der Spielgemeinschaft umfassten Jugendaltersklassen unter Beachtung der allgemeinen Regelungen bestehen. Wer nicht Mitglied in einem die Spielgemeinschaft bildenden Verein ist, erhält keine Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft und darf in deren Mannschaften nicht mitwirken.
- 2.1 Vereine beantragen - erstmals oder nach Vereinswechsel - die Spielberechtigung für ihre Spieler bei der WHV-Passsstelle. Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben selbst verantwortlich.
- 2.2 Den Erstanträgen für Jugendliche ist die Kopie eines amtlichen Nachweises über die Geburtsdaten (Geburtsurkunde, Personalausweis o.a.) beizufügen.
- 3.1 Spieler mit gültigem Jugendspielrecht sind in Erwachsenenmannschaften ihres Vereins oder eines anderen Vereins spielberechtigt, wenn ihnen gem. § 19 SpO das entsprechende Doppelspielrecht erteilt worden ist oder sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2 Das Doppelspielrecht erlischt mit dem altersbedingten Ende des Jugendspielrechts einer Spielerin / eines Spielers.
Eine vorzeitige Beendigung des Doppelspielrechts mit der Zurückziehung der Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten oder der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ist möglich. Der Jugendspielausweis ist bei diesem Vorgang durch die WHV-Passsstelle zu korrigieren.
- 3.3 Will ein Verein bei fehlendem Doppelspielrecht den volljährigen Jugendspieler in der Erwachsenenmannschaft einsetzen, muss vor seinem ersten Einsatz der Spelausweis durch die WHV-Passsstelle in einen Erwachsenenspielausweis umgeschrieben worden sein. Danach ist ein weiterer Einsatz in einer Jugendmannschaft - auch bei Freundschaftsspielen - nicht mehr erlaubt.

- 3.4 Die Jugendspielausweise mit der Kennung „J“ oder „D“ sind beim Ende der Jugendspielberechtigung durch Spielausweise für Erwachsene vor Beginn der neuen Spielsaison zu ersetzen (siehe auch § 5 Buchst. e) WHV-GebO).
- 3.5 Der Einsatz von Spielerinnen und Spielern mit nicht ersetzttem Spielausweis (noch Jugendspielausweis statt Erwachsenenspielausweis) wird als Ordnungswidrigkeit gemäß WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 Abs. 1, Nr. 12 c) Rechtsordnung gewertet und mit entsprechender Geldbuße belegt.
- 3.6 Jugendspielausweise, die nicht ersetzt werden sollen, sind von den Vereinen der WHV-Passstelle zur Löschung zurückzugeben.

Ziff. 3.3. bis 3.6. gelten nicht, sofern der Spielausweis in elektronischer Form erstellt wird.

- 4.1 Anträge auf Erteilung der Spielberechtigung sind mit dem entsprechenden Formular des WHV zu stellen. Der Antrag soll in elektronischer Form eingereicht werden.
- 4.2 Bei Erstausstellung eines Spielausweises darf das von den Vereinen verwendete und hochgeladene Lichtbild nicht älter als 1 Jahr sein.
- 4.3 Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Lichtbilder dem jeweils aktuellen Erscheinungsbild des Spielers entsprechen.
- 4.4 Wird die Erneuerung des Lichtbildes gefordert, hat der Verein diese innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen.
- 4.5 Zerrissene, überklebte oder veränderte Spielausweise sind ungültig.
- 4.6 Für Spielberechtigungsanträge und die Ausstellung von Spielausweisen trägt der betreffende Verein die Verwaltungskosten gem. § 5 WHV-GebO.
- 4.7 Die Löschung einer Spielberechtigung erfolgt auf Antrag eines Vereins
 - a) durch Rückgabe des Spielausweises unter Benutzung des entsprechenden WHV-Formulars,
 - b) ohne Rückgabe des Spielausweises unter Benutzung des entsprechenden WHV-Formularsdurch die WHV-Passstelle.

Die Hinweise auf den Formularen sind zu beachten.
Bei Verwendung eines elektronischen Spielausweises kann der Verein die Löschung einer Spielberechtigung elektronisch vornehmen.
Der Verein ist gehalten, vor der Antragstellung auf Löschung der Spielberechtigung den Spieler zu informieren.
- 4.8 Die Vereine sind verpflichtet, die Vereinsangaben in den jeweiligen Spielplansystemen auf dem neuesten Stand zu halten. Sofern die Vereinsangaben fehlen oder im Falle der Unzustellbarkeit einer E-Mail oder Postzusendung wird der Verein mit einer zusätzlichen Gebühr von 25,00 EURO belegt (s. § 6 Ziff. 2 WHV GebO).
5. Im Falle der elektronischen Beantragung der Spielberechtigung ist der Verein verpflichtet, die Antragsunterlagen auf die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen, sofern die Unterlagen nicht mehr nachträglich verändert werden können. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der WHV-Passstelle vorzulegen.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO

1. Der Antrag auf Erteilung des Doppelspielrechts nach § 19 Abs. 1 SpO ist an die WHV-Passstelle zu richten, die die Genehmigung erteilt.

Als Antragsformulare sind erforderlich und vollständig ausgefüllt einzureichen:

- a) bei der Beantragung des zusätzlichen Doppelspielrechts bei bestehender Spielberechtigung das Formular „Antrag auf Doppelspielrecht“ (ggf. *Einwilligungserklärung Personensorgeberechtigte und ärztliche Bescheinigung gesondert*);
- b) bei Vereinswechsel und gleichzeitiger Beantragung des Doppelspielrechts die Formulare :
 1. „Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung“ und
 2. „Antrag auf Doppelspielrecht“ (siehe dazu auch Buchstabe a).

Der bisherige Spielausweis ist in beiden Fällen dem Antrag beizufügen, sofern der Spielausweis nicht in elektronischer Form vorliegt.

Das Lichtbild kann vom antragstellenden Verein entfernt werden, um es ggf. im neuen Ausweis zu verwenden (siehe aber WHV-Zusatzbestimmungen zu Abschnitt IV SpO, Ziff. 4.2 und 4.3).

2. Die WHV-Passstelle erstellt einen neuen Jugendspielausweis, in dem das Doppelspielrecht eingetragen ist.
Im Falle einer JSG wird der Name des Stammvereins bzw. der Name der SG, der der Stammverein angehört, hinzugesetzt.
3. Ein erteiltes Doppelspielrecht gilt immer nur für den antragstellenden Verein. Es ist bei jedem Vereinswechsel mit den erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen und wird in den neuen Jugendspielausweis eingetragen.
4. Wird das Doppelspielrecht nach § 19 Abs.2 SpO, bezogen auf den Erwachsenenbereich, auf einen anderen Verein übertragen, so ist dieser anstelle des Stammvereins / der Spielgemeinschaft in den Jugendspielausweis einzutragen.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 21 SpO

1. Bei Spielen um die Westdeutschen Jugendmeisterschaften gilt § 21 Abs. 3 SpO entsprechend.
2. Die HV können hierzu für ihren Bereich eigene Regelungen treffen.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 22 SpO

1. Spiele von Jugendmannschaften gegen Erwachsenenmannschaften sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen für Freundschaftsspiele entscheidet
 - a) bei Jugendauswahlmannschaften der zuständige Verband, Bezirk oder Kreis,
 - b) in allen anderen Fällen der für die Jugendmannschaft zuständige Kreis.
2. Zu § 22 Abs. 2 SpO „Turnierspiele“ ist § 8 Ziff. 2 WHV-JO zu beachten.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 23 SpO

1. Meldet sich ein Spieler bei seinem Verein als Handballspieler ab, hat der Verein das Abmeldedatum und das Datum des letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiels, an dem der Spieler teilgenommen hat, im Spielausweis einzutragen und diesen unverzüglich an den aufnehmenden Verein - falls dieser bekannt ist – herauszugeben.

Andernfalls ist der Spieldausweis, nach Eintrag gem. Satz 1, zusammen mit dem ausgefüllten Formular „Löschen einer Spielberechtigung“ vom abgebenden Verein der WHV-Passstelle zuzuleiten.

Das Abmeldedatum ist vom abgebenden Verein unterschriftlich und mit Vereinsstempel versehen zu bestätigen.

2. Soll der Spieldausweis dem Spieler nach seiner Abmeldung ausgehändigt werden, so hat der abgebende Verein nach Erfüllung der Verpflichtungen gem. § 23 Abs. 2 SpO eine Kopie des Spieldausweises (*beide Seiten!*) zu erstellen und diese zusammen mit dem entsprechenden Formular der WHV-Passstelle zu über-senden.
3. Ist der Spieldausweis nicht mehr vorhanden, ist in allen Fällen gem. § 23 Abs. 3 SpO zu verfahren. Für die schriftliche Mitteilung ist das entsprechende Formular des WHV zu verwenden; vgl. auch § 4 Ziff. 3 WHV-GebO.
4. Sofern ein elektronischer Spieldausweis vorliegt, ist der bisherige Verein verpflichtet, die Spielberechtigung unverzüglich, bis spätestens innerhalb von 2 Wochen elektronisch unter Angabe des letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschafts-spieles, an dem der Spieler teilgenommen hat, abzumelden.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 26 SpO

Auch in den Fällen, in denen bei Vereinswechsel die Wartefrist bei Freundschaftsspielen entfällt, darf der Spieler in Freundschaftsspielen des neuen Vereins erst eingesetzt werden, wenn die Spielberechtigung erteilt worden ist

(vgl. auch § 73 Abs. 3 Satz 1 SpO).

Für den Einsatz von Gastspielern ist § 73 Abs. 4 SpO zu beachten.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 27 SpO

1. Vorgangsfälle zu § 27 Buchst. a) bis d) SpO sind dem WHV zu melden. Hinsichtlich Buchst. c) vgl. WHV-Zusatzbestimmungen zu § 4 SpO.
2. Auch bei Wegfall der Wartefrist ist für den Einsatz der Spieler die vorherige Erteilung der Spielberechtigung erforderlich.
3. Im Falle des § 27 Buchst. g) SpO ist Voraussetzung für den Wegfall der Wartefrist die Vorlage eines amtlichen Nachweises über den früheren und den neuen Wohnsitz des Jugendlichen und seiner Personensorgeberechtigten.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 30 SpO

- 1.1 Bei einem internationalen Vereinswechsel eines Spielers in den Bereich des WHV entscheidet der DHB, ob und ab wann der WHV die Spielberechtigung erteilen darf.
- 1.2 Der aufnehmende Verein beantragt mit dem entsprechenden Formblatt des DHB die Freigabe des Spielers. Der Antrag ist dem WHV zuzuleiten, der ihn nach Prüfung an den DHB weiterleitet.
2. Beruft sich ein Spieler auf § 30 Abs. 1 Satz 3 SpO, so hat er im Falle des Buchst. a) eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben und im Falle des Buchst. b) einen entsprechenden Nachweis vorzulegen; diese Unterlagen sind dem Antrag an den DHB beizufügen.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 33 SpO

- 1.1 Beantragt ein Verein mit einer Mannschaft in der dritt- oder vierthöchsten Spielklasse die Spielberechtigung für einen Spieler mit vertraglicher Bindung, sind dem Antrag das ausgefüllte WHV-Formular "Vertragsanzeige", mit dem der zwischen Verein und Spieler abgeschlossene Vertrag angezeigt wird, und der bisherige Spielausweis, sofern kein elektronischer Spielausweis vorliegt, beizufügen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der WHV-Passstelle.
- 1.2 Bei einer Vertragsanzeige eines volljährigen Jugendspielers, für den ein Doppelspielrecht besteht, ist der Spielausweis, sofern kein elektronischer Spielausweis vorliegt, zusammen mit der Vertragsanzeige der WHV-Passstelle zuzuleiten.
- 1.3 Im Weiteren gelten die vom WHV hierzu erlassenen Richtlinien.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 34 SpO

Entsprechend § 34 Abs. 4 SpO ist das Eingangsdatum der WHV-Passstelle maßgeblich.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 36 SpO

Die Namen der lizenzierten Spielervermittler sind bei der DHB-Geschäftsstelle zu erfragen.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 37 SpO

Auf Antrag eines Vereins lässt der Kreisvorsitzende nach Anhörung des Jungen- bzw. Mädchenwartes den gemischten Einsatz (Jungen und Mädchen) in den Jugend-Altersklassen D und jünger zu.

WHV-Zusatzbestimmungen zu §§ 39 – 41 SpO

- 1.1 Männer- und Frauenmannschaften werden einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft usw. bezeichnet. Sie sind in dieser numerischen Folge den Spielklassen zuzuordnen und gelten in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des § 55 SpO.
- 1.2 Die zuständigen Verbands- oder Kreistage bzw. die zuständigen Vorstände regeln alle Klassenfragen und setzen die Spielbeiträge fest. Sie entscheiden über die Staffeluweisung und bestimmen vor Saisonbeginn die Auf- und Abstiegsregelung. Die festgesetzte Klassen- bzw. Staffelfstärke kann durch erhöhten Aufstieg bzw. erhöhten oder verringerten Abstieg erreicht werden.
2. Ausnahmeregelungen zu § 40 Abs. 3 und 4 SpO gem. Abs. 5 müssen vor Beginn der Spielsaison in den Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Spielbereichs (HV, Kreis) bekannt gegeben werden.
3. Neugegründete Vereine, die erstmals am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, beginnen mit allen Mannschaften in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreises (vgl. jedoch nachstehende Ziffer 4.).
4. Löst ein Verein sich oder seine Handballabteilung oder einen der in § 41 Abs.1 SpO genannten Bereiche auf und schließen sie sich einem anderen Verein an oder gründen einen neuen Verein, kann der zuständige Landesverband auf Antrag bestimmen, dass sie spieltechnische Nachfolger des aufgelösten Vereins, der Abteilung oder des jeweiligen Bereichs sind und ihre bisherigen Spielklassen behalten. Im Falle des Anschlusses an einen anderen handballspielenden Verein ist § 41 Abs. 2 SpO zu beachten. Das erworbene Spielklassenrecht für die Bundesligen,

Zweiten Bundesligen und Dritte Liga kann nicht auf einen anderen Verein übertragen werden.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 43 SpO

1. Sind 2 Mannschaften punktgleich, gilt § 43 Abs. 1 und 2 SpO.
2. Sind mehr als 2 Mannschaften punktgleich, ist anhand der Ergebnisse der Spiele dieser Mannschaften untereinander eine gesonderte Tabelle zu erstellen. Bei Punktgleichheit erfolgt die Wertung nach der besseren Tordifferenz; vorgenannte Ziff. 1 ist ggf. zu beachten.
3. Die HV und ihre Gliederungen können für den von ihnen jeweils geleiteten Spielbetrieb von vorgenannten Ziff. 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 50 SpO

Nichtspielberechtigte nach § 50 Abs. 1 Buchst. h) SpO sind auch Spielerinnen/Spieler, die

- a) mit ausschließlichem Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in Jugendmannschaften eingesetzt werden;
- b) als Jugendliche ohne „Doppelspielrecht“ in Erwachsenenmannschaften eingesetzt werden;
- c) mit Jugendspielrecht für eine bestimmte Jugend-Altersklasse in einer niedrigeren oder einer höheren als der nächsthöheren Jugend-Altersklasse eingesetzt werden (siehe jedoch § 8 Ziff. 6 WHV-JO).

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 52 SpO

Die Bestimmung einer Mannschaft nach § 52 Abs.1 SpO in Verbindung mit Abs. 3 erfolgt - nach Anhörung des jeweiligen Spielwartes - durch den zuständigen Vorstand (siehe auch § 8 II Ziff. 7 WHV-JO).

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 55 SpO

1. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse, ist Ziff. 2.1 der WHV-Zusatzbestimmungen zu Abschnitt VIII (§§ 39 – 41 SpO) zu beachten.
2. Hat ein Verein konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in der Mannschaft eines anderen Vereins derselben Staffel namentlich benannte Spieler mitgewirkt haben, die festgespielt waren, kann er innerhalb von 14 Tagen nach dem betreffenden Spiel bei seiner Spielleitenden Stelle die Überprüfung dieser Spieler beantragen.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 56 SpO

1. Die jeweilige Spielkleidung ist vor Beginn der Spielsaison zu melden und bekanntzugeben.
2. Wird gem. § 56 Abs. 2 SpO ein Wechsel der Spielkleidung erforderlich, ist hierzu der Gastverein verpflichtet, sofern die Spielkleidung des Heimvereins Werbung trägt.
3. *Zu § 56 Abs. 3 SpO sind die Werberichtlinien des WHV zu beachten.*

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 79 SpO

Zeitnehmer und Sekretär müssen einen gültigen Zeitnehmer- / Sekretäerausweis ihres HV oder einen gültigen Schiedsrichterausweis besitzen. Die Kreise können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb von diesem Erfordernis abweichen.

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 82 SpO

Bei Maßnahmen im Jugendbereich (siehe § 82 Abs. 6 SpO) besteht ein Anspruch auf Verlegung der Spiele von Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist, nur für Kaderspieler bei Maßnahmen des DHB (siehe § 20 Abs. 2 SpO)

WHV-Zusatzbestimmungen zu § 87 SpO

Im gesamten vom WHV geleiteten Spielbetrieb ist die Regel über die Spielzeitunterbrechung bei „team-time-out“ („Auszeit“) mit der Maßgabe anzuwenden, dass pro Halbzeit nur ein „team-time-out“ je Mannschaft gewährt wird.

Die Halbzeitpause beträgt maximal 10 Minuten.